



SATZUNG des „Heimat- und Verkehrsvereins Asse e. V.“

§ 1

Der "Heimat- und Verkehrsverein Asse e. V." mit Sitz in Wolfenbüttel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist, die Landschaft im Gebiet der Asse und ihrer Umgebung zu erschließen, die Dörfer zu verschönern, geschichtliche und Naturdenkmale zu erhalten, den Fremden- und Ausflugsverkehr zu pflegen und zu mehren und die Verbundenheit der Bevölkerung mit Landschaft, Geschichte und Kultur zu stärken.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können Gebietskörperschaften sowie andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, andere Vereinigungen und natürliche Personen werden.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß sowie bei Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 5) Der Ausschluß ist dem Betroffenen mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen den Ausschluß ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Beiträge

- 1) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 2) Wählbar sind alle Volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2) Alljährlich soll eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn das
 1. der Vorstand beschließt oder
 2. mindestens 30 oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragt haben.
- 4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 5) Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes,
 2. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 5. Verschiedenes.
- 6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, für den die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Im zweiten oder weiteren Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben sind.
- 8) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handerheben (offene Abstimmung). Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- 9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur dann zugelassen werden, wenn mindestens zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Behandlung stimmen.

§ 11 Vorstand

- 1) Die Führung des Vereins arbeitet als Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, zwei Beisitzern.
- 2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 2 Beisitzern.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 4) Der Vorstand entscheidet in Angelegenheiten der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins.
- 5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für sämtliche Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 13 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen.
- 2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig; es muß jedoch jeweils ein Kassenprüfer neu hinzukommen.
Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- 3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, von der eine Ausfertigung dem Vorstand vorzulegen ist. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassenbücher die Entlastung des Kassenwartes.

§ 14 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Eine Beschlußfassung ist nur möglich, wenn bei Einberufung der Mitgliederversammlung die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt aufgenommen worden war.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Wolfenbüttel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke -hier der Heimatpflege- zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 25. Mai 2023 in Kraft.

Detlev Dahms
1. Vorsitzender

Detlev Prescher
2. Vorsitzender

Änderungshistorie

1952-01-26: - Gründungsversammlung

1995-03-29: - Satzung [W. Wepner, E. Schrader]

2022-11-25: - Seite 1: HVA Logo in Farbe dargestellt

- §11, Abs. 2 geändert:

„Der Vorstand ist im Sinne von § 26 BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied (z. B. Kassenwart). Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt jeweils durch zwei der genannten Personen.“ [D. Dahms, D. Prescher]

2023-05-22: - §11, Abs. 2 geändert:

„Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 2 Beisitzern.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.“ [D. Dahms, D. Prescher]